

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. kreisangehörigen Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-81 jl-ck

Datum
06.06.2017

Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 01.06.2017 und der Bundesrat am 02.06.2017 die Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen beschlossen. Das Gesetzespaket betrifft die Kommunen in vielerlei Hinsicht. Neben den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wurden u.a. die Kontrollrechte des Stabilitätsrates zur Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und Ländern ab 2020 gestärkt. Darüber hinaus gibt es Änderungen beim Unterhaltsvorschussgesetz (Ausweitung des unbefristeten Anspruchs bis zum 18. Lebensjahr), eine neue Bundeskompetenz zur Regelung des E-Governments (insb. Portalverbund) und die Gründung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft.

Aus kommunaler Sicht von Bedeutung ist die im Grundgesetz (GG) neu geschaffene Möglichkeit einer Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in der Bildungsinfrastruktur. Die Thematik teilt sich in vier Bereiche auf:

1. Änderungen des Grundgesetzes,
2. Ergänzungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
3. Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Konkretisierung der Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und
4. Umsetzung in den Ländern.

Zu 1:

Im Rahmen des **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**, (Drs. 18/12588; als **Anlage** im Internet elektronisch abrufbar), wurden durch eine Änderung des Art. 104b GG die Möglichkeiten des Bundes zur Ausgestaltung zukünftiger Länderprogramme bei der Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und die Befugnisse der Prüfung zweckentsprechender Verwendung der Mittel gestärkt.

Zudem sieht der neue Art. 104c GG Finanzhilfen des Bundes an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur vor. Dabei handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand zu Art. 104b GG, der weiterhin die Gewährung von Finanzhilfen im Bildungssektor aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht zulässt. Der Sondertatbestand soll dem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur Rechnung tragen. Die Finanzhilfen werden den Ländern gewährt, die die Bundesmittel zur Mitfinanzierung der förderfähigen Investitionen an ihre finanzschwachen Kommunen weiterreichen sollen.

Zu 2:

Gleichzeitig wurde das **Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften** verabschiedet (Drs. 18/12589; **Anlage** in unserem Internetangebot).

Zur Umsetzung des neuen Art. 104c GG wird eine Aufstockung des bereits bestehenden Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ um weitere 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro vorgenommen (Artikel 6).

Die zusätzlichen 3,5 Mrd. Euro (bundesweit) werden durch eine Änderung des bisherigen KInvFG (Artikel 7) in Form eines neuen Kapitel 2 („*Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG*“) umgesetzt. Die bisherigen Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Art. 104b des GG, die in Sachsen-Anhalt im Rahmen der STARK V-Richtlinie umgesetzt werden, sind im Kapitel 1 des KInvFG geregelt.

Die neuen Finanzhilfen sollen trägerneutral zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bei finanzschwachen Kommunen eingesetzt werden.

Die Aufteilung der 3,5 Mrd. Euro auf die einzelnen Länder erfolgt, wie schon bei den ersten 3,5 Mrd. Euro, im Rahmen des KInvFG (Kapitel 1) zu je einem Drittel unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, Kassenkredite von Land und Kommunen sowie Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für Sachsen-Anhalt ergibt sich gemäß § 11 KInvFG ein Anteil von 3,3266 % und damit ein **Fördervolumen** von rd. 116 Mio. Euro.

Die **Förderquote** für die einzelnen Projekte beträgt 90 %. Förderfähig sind Investitionen mit einem Mindestvolumen von 40.000 Euro für die **Sanierung**, den **Umbau**, die **Erweiterung** und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit **ausnahmsweise** den **Ersatzneubau**.

Die Frage, was unter **Erweiterung von Schulgebäuden** zu verstehen ist, erläutert die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestages (Drs. 18/12589). Förderfähig ist, was zur Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Auch der Ersatzneubau muss nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.

Förderfähig sind gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude.

Der Deutsche Städtetag (DST) hat darüber informiert, dass **Planungskosten** der Kommunen **nicht förderfähig** sind, obwohl deren Finanzierung gerade für finanzschwache Kommunen eine besondere Herausforderung darstellen. Aus rechtlicher Sicht ist unstrittig, dass Bund und Länder jeweils die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Ausnahmen müssen grundgesetzlich geregelt werden (Artikel 104 a GG). Ebenso ist unstrittig, dass die Durchführung (nicht: Finanzierung) der Gemeinschaftsaufgaben Sache der Länder ist (der Bund „wirkt mit“, Artikel 91a GG). Gleichfalls gilt, dass auch die Planungskosten Verwaltungskosten sind. Daher wäre eine Änderung des Artikels 104a GG oder des Artikels 91a GG notwendig, um die Planungs- bzw. Verwaltungskosten förderfähig werden zu lassen. Da dies als nicht realistisch erscheint, muss mit dem Land über eine Lösung diskutiert werden. Die Länder können auch kommunale Planungskosten übernehmen. Wir werden dies mit dem Land besprechen.

Positiv ist, dass im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens aufgrund der Forderungen der kommunalen Spitzenverbände der in § 13 geregelte **Förderzeitraum** um 2 Jahre verlängert wurde. Das Förderprogramm sieht nun eine Abnahme der geförderten Investitionen bis zum 31.12.2022 sowie eine Abrechnung bis zum 31.12.2023 vor. Der SGSA hatte im Vorfeld gegenüber den Bundesverbänden und gegenüber dem Land deutlich gemacht, dass die Verlängerung dringend geboten ist. Gerade bei finanzschwachen Kommunen dürften vor allem im Zusammenhang mit der Abwicklung bereits bestehender Förderprogramme (Fluthilfe, STARK III und STARK V) bereits jetzt die personellen Kapazitäten begrenzt sein. Zum anderen sind aber auch die Kapazitäten der Bauwirtschaft nicht darauf ausgerichtet, eine solch immense Summe innerhalb der ursprünglich angedachten kurzen Frist zu beplanen und zu verbauen.

Zu 3:

§ 16 KInvFG sieht vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Verwaltungsvereinbarung (VV) geregelt werden. Ein erster Entwurf einer VV wurde bereits zwischen Bund und Ländern vorgelegt und war in Einzelfragen strittig. Ein Termin zum Abschluss der VV kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden.

Vor allem im Hinblick auf die Definition der Finanzschwäche muss abgewartet werden, inwieweit der Bund nach dem Gesetzesbeschluss noch verpflichtende Mindestkriterien vorgeben wird. Der Beschlussempfehlungen in der Drs. 18/12589 (S. 25) ist zu entnehmen, dass der ursprünglich in § 11 Abs. 2 KInvFG vorgesehene Verweis auf die in der VV zu regelnden sachgerechten Vorgaben seitens des Bundes für die Definition der Finanzschwäche gestrichen wurde. Stattdessen erfolgt nun der Hinweis, dass die Länder, im Einvernehmen mit dem Bund, nach landesspezifischen Gegebenheiten, die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden festlegen sollen. Die Auswirkungen dieser Änderungen sind noch nicht absehbar. Wir sind bereits an den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) herangetreten.

Der DST weist darauf hin, dass ein starkes Interesse des Bundes daran besteht, den Kreis der Empfängerkommunen möglichst klein zu halten. Bei einem zu großen Kreis von förderfähigen Kommunen würde, so die Befürchtung, die gesetzliche Grundlage der Finanzhilfe missachtet: Artikel 104c GG stellt ausdrücklich auf „finanzschwache“ Kommunen ab. Unabhängig davon, wie der Begriff der Finanzschwäche definiert wird, erscheint offensichtlich, dass hiermit nicht die Mehrheit der Kommunen gemeint sein kann.

Zu 4:

Anders als bei der bisherigen STARK V-Richtlinie scheint das Land nicht die Restfinanzierung von 10 v.H. durch Landesmittel aufbringen zu wollen. Für die Hilfen nach Art. 104c GG soll das Ministerium für Bildung zuständig sein.

Aufgrund der ausschließlichen Verwendung im Bereich Schulinfrastruktur und der hier in der Vergangenheit bereits aufgelegten Förderprogramme (u.a. STARK III in den EU-Förderperioden 2017 -2013 und 2014-2020) dürfte eine Anwendung der Kriterien der Finanzschwäche lediglich der Frage nach der generelleren Förder- bzw. Antragsfähigkeit dienen, nicht jedoch automatisch auch der Festlegung einer konkreten Fördersumme. Diese sollte sich grundsätzlich in einer zweiten Stufe an den tatsächlich vor Ort noch vorhandenen Sanierungsbedarf ausrichten. Hierzu bedarf es weiterer Gespräche mit dem Finanz- und Bildungsministerium.

Die erwähnten umfangreichen **Anlagen** sind in unserem Internetangebot unter <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de> unter der Rubrik **Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Allgemeine Informationen** elektronisch abrufbar.

Wir werden Sie fortlaufend über neue Entwicklungen informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer